

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166) in Verbindung mit § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 24.04.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Halle (Saale) - Schülerbeförderungssatzung - vom 10.07.2013 beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 der Schülerbeförderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort „Schüler“ jeweils durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „seinen“ durch „ihren“ ersetzt. Hinter dem Wort „Sorge“ wird ein „-“ eingefügt.

### **§ 2**

§ 2 der Schülerbeförderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
2. Absatz 1c) wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„c) des Berufsvorbereitungsjahrs und des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, bei einem Schulweg von mehr als 3,0 km“.
3. In Absatz 1d) wird das Wort „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
4. Absatz 1e) wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„e) der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte, Gehörlose und Hörgeschädigte, Körperbehinderte und geistig Behinderte ohne Mindestentfernung, wenn der Schulweg selbstständig bewältigt werden kann.“
5. Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem kürzesten öffentlichen und zumutbaren Weg zu Fuß zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt und dem nächstgelegenen benutzbaren Zugang des betreffenden Schulgrundstückes. Soweit aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg von der Stadt Halle (Saale) empfohlen wird, wird dieser für die Berechnung der Mindestentfernung herangezogen. Die Entfernung wird mit dem in der Stadt Halle (Saale) verwendeten aktuellen Programm KomGIS auf der Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte ermittelt.“

### § 3

§ 3 der Schülerbeförderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Schülern“ durch „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird „Sorge- oder Erziehungsberechtigten“ durch „Sorge- und Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt.
4. In Absatz 3 werden die Worte „Vom Antragssteller“ durch „Von der antragstellenden Person“ ersetzt.
5. Absatz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern im Einzelfall eine Schülerzeitkarte nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann, werden lediglich die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Erstattungspflicht besteht nur für den Zeitraum ab Antragstellung bis zur Zustellung der Schülerzeitkarte. Die verauslagten Fahrtkosten sind nachzuweisen. Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo-Vertrages sowie der Kontoauszüge, die die Zahlung der Aufwendungen an die Verkehrsbetriebe nachweisen.“

6. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Es besteht für die Stadt Halle (Saale) keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die der Schülerin bzw. dem Schüler oder seinen Sorge- und Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil keine gültige Schülerzeitkarte vorgelegt werden konnte.“

### § 4

§ 4 der Schülerbeförderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Ist eine Beförderung von Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sowie zu den in § 8 Abs. 3 Ziffer 4 bis 6 SchulG LSA aufgeführten Förderschulen durch den ÖPNV nicht zumutbar, ist die Beförderung gemäß § 71 Abs. 6, Satz 3 SchulG LSA mit anderen Verkehrsmitteln sicher zu stellen. Wird dem Träger der Schülerbeförderung durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass die Nutzung des ÖPNV für die Schülerin oder den Schüler aus einem anderen als den genannten Gründen unzumutbar ist, dann wird ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung durchgeführt.“

2. In Absatz 3 werden die Worte „ein Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt. Die Worte „der Halter“ werden durch „die antragstellende Person“ ersetzt. Das Wort „Kom-GIS“ wird durch „KomGIS“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Antragssteller“ durch „antragstellende Person“ ersetzt.

## § 5

§ 5 der Schülerbeförderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Unter Berücksichtigung der in § 2 festgelegten Mindestentfernungen und unter Berücksichtigung von Absatz 3 besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der von den Schülerinnen und Schülern besuchten Schule.“

2. Absatz 1a) bis d) entfallen.

3. Der bisherige Absatz 3 Satz 1 sowie die bisherigen Unterabsätze a) bis c) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale), so wird die Erstattungspflicht auf die Kosten der teuersten Fahrkarte im Schülerverkehr, die für die Tarifzone Halle (TZ 210) erhältlich ist, beschränkt.“

## § 6

Der bisherige § 6 der Schülerbeförderungssatzung wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9 Wegfall des Anspruchs, Sonderfälle der Schülerbeförderung, Einschränkungen des Erstattungsanspruchs

(1) Führen tatsächlich eingetretene Umstände dazu, dass die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der Beförderung bzw. Erstattung nachträglich nicht mehr vorliegen, dann ist dies dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine Mitteilung, dann wird ohne weitere Information:

- eine vorhandene Schülerzeitkarte gesperrt,
- der besondere Beförderungsdienst eingestellt oder
- die Bezuschussung oder Erstattung der Fahrtkosten beendet.

Verliert eine Fahrkarte ihre Gültigkeit, ist sie zurückzugeben. Bei Verlust der Schülerzeitkarte kann bei dem Verkehrsunternehmen gegen eine Bearbeitungsgebühr eine Ersatzkarte erworben werden.

(2) Über Ausnahmen zur Erstattungs- oder Beförderungspflicht kann im Einzelfall der Träger der Schülerbeförderung in Abstimmung mit der Schulbehörde entscheiden. Im Rahmen dieses Verfahrens überprüft der Träger der Schülerbeförderung die Antragsgründe und kann Gutachten einholen.

(3) Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang des Antrages ist ausgeschlossen. Anträge auf Erstattung nach

- § 3 Absatz 5,
- § 4 Absatz 3,
- § 6 und
- § 7

sind spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

## § 7

Der bisherige § 7 der Schülerbeförderungssatzung wird zu § 6 und wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ und das Wort „Fachgymnasien“ durch „berufliche Gymnasien“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
3. Satz 4 entfällt.
4. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
5. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Als Nachweis gilt die Vorlage der Fahrkarten im Original bzw. eine Kopie des Abo-Vertrages sowie der Kontoauszüge, die die Zahlung des Eigenanteils an die Verkehrsbetriebe nachweisen.“

6. Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.

## § 8

Der bisherige § 8 der Schülerbeförderungssatzung wird zu § 7 und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Schüler“ und „wurde“ durch „Schülerinnen und Schüler“ sowie „wurden“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Schülers“ durch „der Schülerin oder des Schülers“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind rechtzeitig vor Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr bei dem Träger der Schülerbeförderung schriftlich einzureichen. Die Erstattung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Fahrten. Die Kosten sind nachzuweisen.“

4. In Absatz 4 wird das Wort „Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
5. In Absatz 5 werden die Wörter „Schüler“ und „der Schüler“ durch „Schülerinnen und Schüler“ und „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.

## § 9

Der bisherige § 9 der Schülerbeförderungssatzung wird zu § 8.

## § 10

Der bisherige § 10 der Schülerbeförderungssatzung wird wie folgt geändert:

„§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

### **§ 11**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Halle (Saale), den 7.06.2019

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel